

Arbeitgeberverband Region Basel
St. Jakobs-Strasse 25
Postfach
4010 Basel

Tel. +41 61 205 96 00
Fax +41 61 205 96 09
info@arbeitgeberbasel.ch
www.arbeitgeberbasel.ch

Basel, 31. August 2022, DB

Schweizerischer Arbeitgeberverband
Prof. Dr. R. A. Müller, Herr Dr. S. Wey
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich

Stellungnahme zur Vernehmlassungsantwort des SAV zur parlamentarischen Initiative 21.403 «Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung»

Sehr geehrter Herr Professor Müller, sehr geehrter Herr Dr. Wey

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen diese im Folgenden gerne wahr. Der Arbeitgeberverband Region Basel (AGV) unterstützt die Stossrichtung der Parlamentarischen Initiative zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Es ist an der Zeit, die bisherige befristete Finanzierung in eine permanente und solide Lösung zu überführen, da das grösste Potential zur Verminderung des Fachkräftemangels bei den Frauen, resp. Müttern liegt, die ihr Arbeitspensum nach der Geburt des ersten Kindes mehrheitlich verringern oder sogar ganz aufgeben. Damit die Frauen der Wirtschaft weiter erhalten bleiben, resp. ihr Arbeitspensum trotz Kindern unter 16 Jahren ausweiten, müssen die hohen Kosten der Kinderbetreuung im Vorschulalter reduziert werden und die Tagesbetreuung nach Eintritt in das Schulsystem verbessert und zu tragbaren Kosten angeboten werden. Aufgrund des zu erwartenden hohen volkswirtschaftlichen Nutzens erachten wir es grundsätzlich als gerechtfertigt, dass der Bund einen finanziellen Anteil an die familienergänzende Kinderbetreuung leistet.

Zusammenfassung der Position des AGV:

- Der AGV unterstützt den ersten Teil der Vorlage, mittels welcher sich der Bund künftig an den Kosten der Eltern mittels Elternbeiträgen beteiligen soll.
- Die gesamtheitliche Sicht mit Massnahmen in Vorschul- und obligatorischen Bereich ist begrüssenswert. Der Einschluss der frühen Förderung ist aber zu überdenken.
- Die Subjektfinanzierung, deren einkommensunabhängige Vergabe der Bundesbeiträge und die Verknüpfung der Beiträge mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der institutionellen Kinderbetreuung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung sind wichtige Grundsätze, die im Gesetz unbedingt Eingang finden müssen.
- Bei der Vergabe von Zusatzbeiträgen von Bundesgeldern ist der lineare Ansatz des SAV dem Modell basierend auf Schwellenwerten klar vorzuziehen.

- Den zweiten Teil der Vorlage mit den Programmvereinbarungen betrachtet der AGV kritisch, denn das Subsidiaritätsprinzip zwischen Bund und Kantonen/Gemeinden muss gewährleistet bleiben. Angebotslücken sollen geschlossen werden, wenn ein entsprechender Bedarf besteht. Der Bund soll jedoch weder Qualitätsstandards festlegen noch auf die frühe Förderung fokussieren. Dieses Geld kann eingespart oder anderweitig, v.a. in die Ausbildung und im Bereich der Arbeitsbedingungen der Kita-Mitarbeiter/innen investiert werden. Für die Programmvereinbarungen werden auch zu hohe zusätzliche Personalkapazitäten sowohl beim Bund als auch in den Kantonen benötigt, was wir im Kosten-Nutzen-Vergleich als nicht verhältnismässig erachten.
- Die Höhe der Bundesgelder von CHF 570 Millionen in den ersten vier und CHF 530 Millionen in den darauffolgenden Jahren, erachtet der AGV ebenfalls als zu hoch. Wir schlagen eine Anpassung vor im Bereich der Qualitätsvorgaben, dem Verzicht auf die Subventionierung der frühen Förderung sowie allgemein erhebliche Einsparungen im Bereich der Programmvereinbarungen vor.
- Die Evaluation der Geldflüsse und Prüfung des zielgerichteten Einsatzes der Bundesgelder ist unabdingbar und dem Vorschlag des SAV zuzustimmen.

1. Subsidiaritätsprinzip muss gewahrt bleiben

Der AGV ist der Ansicht, dass es unerlässlich ist, dass das Subsidiaritätsprinzip zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden und Städten gewahrt bleibt. Diese Trennung ist unseres Erachtens in der aktuellen Vorlage im zweiten Teil bei den Programmvereinbarungen nicht klar gegeben, da bspw. Qualitätsvorgaben durch den Bund gemacht werden sollen und auch die frühe Förderung Eingang in den Entwurf gefunden hat. Wir plädieren dafür, dass die frühe Förderung nicht in dieser Vorlage geregelt wird, da sie in die Kompetenz der Kantone fällt und ein anderes Ziel verfolgt als die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Es ist hervorzuheben, dass Qualitätsstandards grundsätzlich zu begrüssen sind, aber von den Kantonen selbst, resp. dem Branchenverband festzulegen sind. Bundesweite zusätzliche Vorgaben verteuern die institutionelle Kinderbetreuung, wodurch die Bundesbeiträge wiederum im Sande verlaufen könnten.

2. Höhe der Bundesgelder

Die Höhe der finanziellen Mittel von jährlich über CHF 500 Millionen erachtet der AGV als insgesamt zu hoch. Wir sind der Ansicht, dass ein fixer Beitrag für die Subjektfinanzierung festgelegt werden soll, aber weniger Mittel für die Programmvereinbarungen. Durch die Subjektfinanzierung werden die besten Ergebnisse erzielt und die Mittel am effizientesten eingesetzt.

3. Gesamtheitliche Sicht, aber keine frühe Förderung

Positiv bewertet der AGV die gesamtheitliche Sicht mit Massnahmen im Vorschul- und Schulbereich. Es ist unabdingbar, dass die Erwerbstätigkeit der Eltern nicht durch einen Wechsel der Kinder in den Kindergarten oder beim Schuleintritt wieder erschwert wird, da auf diesen Stufen die Tagesstrukturen nicht oder noch ungenügend ausgestaltet sind. Aktuell besteht in verschiedenen Kantonen bzw. Gemeinden genau diese Problematik, dass die Eltern bis zum Eintritt des ältesten Kindes in den Kindergarten – dank den Kindertagesstätten – unkompliziert einer Erwerbstätigkeit nachgehen können, diese aber bei einem Stufenwechsel (Eintritt in den Kindergarten oder Eintritt in die Schule) wieder einschränken oder sogar aufgeben müssen. Es ist demnach unerlässlich, dass mit der Umsetzung der Parlamentarischen Initiative die Betreuung der Kinder während der gesamte Zeitspanne von der Geburt des Kindes an, resp. ab dem Ende des Mutterschaftsurlaubs bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit unterstützt wird.

Der AGV erachtet die frühe Förderung als wichtige und unterstützenswerte Massnahme um gerechtere Bildungschancen zu erreichen und damit die Armut entscheidend zu bekämpfen. Wir

sind aber der Ansicht, dass damit nicht der Zweck der familienergänzenden Kinderbetreuung verfolgt wird und somit zwei unterschiedliche Ziele vermischt werden. Die frühe Förderung stellt keine Aufgabe des Bundes dar, sondern fällt in die Kompetenz der Kantone.

4. Subjektfinanzierung als Grundsatz verankern

Die Verankerung des Grundsatzes der Subjektfinanzierung erachten wir als wichtigen und entscheidenden Punkt. Durch die Subjektfinanzierung können die hohen Kosten der Kinderbetreuung¹ direkt und unbürokratisch reduziert werden. Zudem bleibt die Wahlfreiheit der Eltern und damit der Wettbewerb unter den Kindertagesstätten (Kita's) aufrechterhalten, resp. wird weiter unterstützt, was zu den besten und kosteneffizientesten Angeboten führt. Betonen möchten wir zudem, dass die Bundesbeiträge wie vorgesehen unabhängig vom Einkommen der Eltern, aber nur bei tatsächlicher Inanspruchnahme der institutionellen Kinderbetreuung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung ausgerichtet werden sollen. Eine nach Einkommen abgestufte Unterstützung der Eltern bleibt in der Verantwortung der Kantone und Gemeinden. Mit fixen Bundesbeiträgen halten sich auch die bürokratischen Anforderungen des Bundes in Grenzen. Betont werden muss auch der Grundsatz, dass die Beiträge zwingend an die tatsächliche Inanspruchnahme der institutionellen Kinderbetreuung zu knüpfen sind, damit die Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Hierbei erachten wir ein Mindestpensum (Erwerbstätigkeit oder Ausbildung) der Eltern von gemeinsam 120 Prozent als absolutes Minimum, da unter diesem Pensum keine Kinderbetreuung notwendig ist. Es darf nicht vorkommen, dass Eltern von subventionierten Kinderbetreuungsangeboten profitieren und während dieser Zeit Freizeitaktivitäten nachgehen.

5. Modell zur Vergabe des Zusatzbeitrags

Der AGV unterstützt das Modell des linearen Ansatzes des SAV anstelle des Modells basierend auf Schwellenwerten zur Vergabe des Zusatzbeitrages. Die Erfahrung zeigt, dass eine lineare Ausgestaltung zur Vergabe von monetären Mitteln die gerechteren und somit gezielteren Lösungen erzielt werden als mit einem abgestuften Modell. Stufenweise Modelle führen in der Praxis vielfach zu Optimierungsprozessen seitens der Kantone wodurch neue Schwelleneffekte geschaffen und Fehlanreize provoziert werden was den Sinn und Zweck der Subventionierungen in einem gewissen Masse untergräbt. Durch die Festlegung eines linearen Ansatzes können diese zusätzlichen Schwelleneffekte vermieden werden.

6. Programmvereinbarungen

Grundsätzlich sind die Programmvereinbarungen zu begrüßen, um Ziele zu definieren und die Interessen von Bund und Kantonen aufeinander abzustimmen und eine gewisse schweizweite Harmonisierung zu fördern. Der AGV ist aber der Ansicht, dass Qualitätsvorgaben des Bundes in die Kompetenz der Kantone eingreift und damit das Subsidiaritätsprinzip untergräbt sowie die Kosten in die Höhe treibt. Qualitätsvorgaben sind Kostentreiber und die hohen Kosten der Kinderbetreuung sind das Hauptproblem der aktuellen Diskussion. Es kann nicht angehen, dass mit zusätzlichen Vorgaben und Regulierungen die Subventionierung durch den Bund wieder im Sande verläuft, da dadurch die Kosten für die Eltern zusätzlich erhöht werden. Qualitätsfragen sind Sache der Kantone respektive – und dies würden wir arbeitgeberseitig zusätzlich betonen – auch Sache der entsprechenden Branche.

Hinzu kommt die Tatsache, dass aktuell im Bereich der Kinderbetreuung ein akuter Fachkräftemangel besteht. Die ausgeschriebenen Arbeitsplätze können fast nicht besetzt werden, da zwar genügend Nachwuchs vorhanden ist (Praktikantinnen / Praktikanten, Lernende), aber diese nach der Ausbildung oftmals nicht lange im Beruf verbleiben. Dies aus verschiedenen Gründen: Einerseits handelt es sich um ein Niedriglohnsegment und andererseits sind die

¹ Siehe Studie der Credit Suisse „Kinderbetreuungskosten im regionalen Vergleich“, Mai 2017.

Aufstiegschancen gering. Solange sich die Arbeitsbedingungen und Aufstiegschancen im Bereich der Kinderbetreuung nicht verbessern, ist ein Ausbau sehr unrealistisch, da sich bereits heute keine Fachkräfte finden lassen. Dieser Punkt steht in engem Zusammenhang mit den Qualitätsvorgaben. Selbstverständlich ist es wichtig, dass Qualitätsvorgaben im Bereich der Kinderbetreuung bestehen, mit zu engen Erfordernissen kommt es aber zu noch höheren Kosten. Mit einem Zitat der Sozialdirektorenkonferenz (SODK) auf den Punkt gebracht: «Eine gute Qualität ist wichtig, aber die Bezahlbarkeit der Krippenplätze ist auch wichtig». Diese Problematik ist auch im Kanton Basel-Stadt zu beobachten, wo das neue Tagesbetreuungsgesetz (in Kraft treten per 1. Januar 2022) strikte Vorgaben macht vom Betreuungsschlüssel über die Mindestöffnungszeiten bis hin zu den Mindest- und Maximalpreisen. Aus diesem Grund sind wir der Ansicht, dass bereits genug Vorgaben in Bezug auf die Qualität bestehen und dieser Spielraum nicht nochmals zusätzlich eingeschränkt werden darf. Hier muss der Wettbewerb spielen, in dem die Eltern diejenigen Angebote nachfragen, die ihren Qualitätserwartungen entsprechen.

Der AGV ist der Ansicht, dass die Mittel für Programmvereinbarungen zurückhaltender einzusetzen sind, da bspw. Kita-Betreuungsplätze aus dem System heraus, resp. auf entsprechende Nachfrage geschaffen werden müssen und nicht auf Vorrat. Wenn die Nachfrage nach bezahlbaren Kinderbetreuungsangeboten vorhanden ist (ua. auch Dank der besseren Bezahlbarkeit durch die Elternbeiträge), wird der Markt auch die entsprechenden Angebote zur Verfügung stellen.

Wir möchten zudem darauf hinweisen, dass unseres Erachtens das Verhältnis des zusätzlich benötigten Personalbedarfs beim Bund für die Subjektfinanzierung von voraussichtlich 3 FTE im Verhältnis zu 9 bis 11 FTE im Bereich der Programmvereinbarungen völlig unverhältnismässig ist. Dies ist ein weiteres Argument gegen die zu starke Mittelvergabe an die Programmvereinbarungen. Die Kosten dafür sind schwierig zu beziffern und die Folgen lassen sich – im aktuellen Zeitpunkt – noch nicht abschätzen.

7. Regelmässige Evaluation der Geldflüsse

Wir unterstützen die Forderung des SAV nach einer schweizweiten Kinderbetreuungsstatistik. Es ist unabdingbar, dass klar nachvollzogen werden kann, ob der Einsatz der zusätzlichen Mittel zu den gewünschten Ergebnissen führt und dadurch die Massnahmen periodisch evaluiert werden können.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

In Anlehnung der Vernehmlassungsantwort des SAV äussern wir uns in der Folge zu den einzelnen Artikeln des Bundesgesetzes über die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Kantone in ihrer Politik der führen Förderung von Kindern (UKibeG) detailliert. Wir orientieren uns am Gesetzesentwurf und bringen unsere Änderungen (Streichung oder Ergänzung) ebenfalls in kursiver und unterstrichener Schrift an. Der Zusatz zum Vorschlag des SAV ist zudem **in grüner Schriftfarbe** gehalten.

Art. 1 Zweck

Abs. 1

- a.) Die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern ab Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit verbessern.
- b.) Die Chancengerechtigkeit für Kinder ~~im Vorschulalter~~ verbessern.

Abs. 2

lit c streichen

~~Verbesserung der Qualität des Angebots der familienergänzenden Kinderbetreuung;~~

lit. d. streichen

~~Unterstützung der Kantone bei der Weiterentwicklung ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern.~~

Begründung:

Abs. 1

lit. a) Wir sind der Ansicht, dass die Ergänzung, resp. Präzisierung des Alterssegments der Kinder ab Geburt bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit als Grundsatz und damit unter dem ersten Punkt eingefügt werden soll. Zur Gewährleistung der Kontinuität der Erwerbstätigkeit beider Elternteile ist es unabdingbar, dass sich die Vergünstigung und Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ab Beendigung des Mutterschaftsurlaubs bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit erstrecken muss.

lit. b.) Mit der Beschränkung der Chancengerechtigkeit auf das Vorschulalter, wird v.a. auf die frühe Förderung Bezug genommen. Wir sind der Ansicht, dass die frühe Förderung in der Kompetenz der Kantone verbleiben muss und durch eine Aufnahme in dieses Gesetz eine Vermischung von verschiedenen Zielen stattfindet. Der Absatz soll aber nicht ganz gestrichen werden, da die Chancengerechtigkeit gerade durch eine bezahlbare Kinderbetreuungsmöglichkeit im Vorschulalter sowie dem Angebot einer Tagesstruktur im Schulbereich durch entsprechende Freizeitaktivitäten aber auch Hausaufgabenhilfe und ähnlichem gewährleistet und unterstützt wird.

Abs. 2

lit. c) Unseres Erachtens stellt die Qualität des Angebots eine kantonale Aufgabe, resp. eine Branchenaufgabe dar und ist auch durch diese sicherzustellen, resp. zu finanzieren. Wie bereits erwähnt, bestehen bereits heute hohe Qualitätsvorgaben. Damit folgen wir der Minderheit die den Art. 1 Abs. 2 Bst. c streichen möchte.

lit. d) Wir sind uns absolut bewusst, dass die Weiterentwicklung der Politik der frühen Förderung ein zentraler Aspekt dieser Initiative ist, müssen an dieser Stelle aber nochmals betonen, dass der AGV der Ansicht ist, dass hier verschiedene Zielsetzungen miteinander vermischt werden und wir dementsprechend die frühe Förderung zwar Gutheissen und unterstützen, diesen Pfeiler aber nicht im Bereich der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit ansiedeln. Eine Integration der frühen Förderung in diese Vorlage kann dazu führen, dass die Vorgaben und Erwartungen an das gesamte Kinderbetreuungsangebot im vorschulischen Bereich weiter aufgebläht, die Kosten wiederum stark steigen und damit der Sinn und Zweck der Vorlage untergraben würde. Zudem sehen wir die frühe Förderung ausschliesslich in der Kompetenz der Kantone.

Art. 3 Begriffe

lit. c streichen

~~Politik der frühen Förderung von Kindern; sämtliche Angebote, die allen Kindern im Vorschulalter und ihren Bezugspersonen offenstehen und die Lern- und Entwicklungsprozesse dieser Kinder unterstützen und ihnen ein sicheres und gesundes Aufwachsen ermöglichen.~~

Begründung: Da wir der Ansicht sind, dass die frühe Förderung nicht zur familienergänzenden Kinderbetreuung gehört, erübrigt sich auch die Begriffsbestimmung. Eventualiter ist „und ihren Bezugspersonen“ zu streichen, da es in diesem Gesetz um die Chancengleichheit der Kinder geht und nicht um eine „Weiterbildung“ der Eltern.

Art. 4 Grundsätze

Abs. 1 Der Bund beteiligt sich an den Kosten der Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung, damit diese eine Erwerbstätigkeit ausüben oder eine Ausbildung absolvieren

können, unter der Voraussetzung, dass das Arbeits- oder Ausbildungspensum beider Elternteile mind. 120 Prozent beträgt.

Begründung: Der AGV ist der Ansicht, dass die Beiträge nur denjenigen Eltern zugutekommen sollen, die während der institutionellen Betreuung des Kindes auch tatsächlich eine Erwerbstätigkeit oder eine Ausbildung ausüben um den ursprünglichen Sinn und Zweck der Initiative, dass mehr Frauen in der Erwerbsarbeit verbleiben, resp. das Pensum erhöhen, zu wahren. Es kann nicht angehen, dass die subventionierte Kinderbetreuung Eltern zugutekommt, die während der institutionellen Kinderbetreuung Freizeitaktivitäten ausüben. Somit folgen wir zu einem grossen Teil dem Minderheitsantrag, sind aber der Ansicht, dass das Mindestpensum höher anzusiedeln ist, da erst ab einem Arbeits- oder Ausbildungspensum von mind. 120 Prozent überhaupt die institutionelle Kinderbetreuung in Anspruch genommen werden muss.

Art. 7 Bundesbeitrag

Abs. 2 Er bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten eines familienergänzenden Betreuungsplatzes in den Kantonen.

Begründung: Der AGV begrüsst die Präzisierung des SAV der durchschnittlichen Kosten eines Betreuungsplatzes in den Kantonen. Die Kosten in den Kantonen fallen sehr unterschiedlich aus, was auch durch eine aktuelle Studie der Credit Suisse belegt werden kann.²

Art. 9 Zusatzbeiträge (neu)

Abs. 1: Zusatzbeiträge werden in Abhängigkeit des finanziellen Engagements des Kantons für die familienergänzende Kinderbetreuung nach einem linearen Modell ausbezahlt.

Abs. 2: Massgebend für die Festlegung der Höhe des Zusatzbeitrags ist der durchschnittliche Jahresbetrag der innerhalb eines Kantons ausbezahlten Subventionen pro Kind für die [institutionelle familienergänzende Betreuung.](#)

Abs. 3: Dieser Jahresbetrag umfasst die Subventionen, die vom Kanton, den Gemeinden und Arbeitgebern, wenn sie gesetzlich vorgeschrieben sind, zur Senkung der Kosten der Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung bezahlt werden.

Abs. 4: Der Zusatzbeitrag beträgt höchstens 10 Prozent der Kosten nach Artikel 7 Absatz 2.

Abs. 5: ~~Der Bundesrat legt den durchschnittlichen Jahresbetrag fest, der als ausreichend gilt, um einen Anspruch auf den Zusatzbeitrag von 5 oder 10 Prozent zu begründen.~~

Abs. 6: Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) stuft die Kantone, gestützt auf den durchschnittlichen Jahresbetrag der innerhalb eines Kantons ausbezahlten Subventionen periodisch ein, um die Höhe des Zusatzbeitrags festzulegen.

Abs. 7: Die Höhe des Zusatzbeitrags richtet sich nach dem Wohnsitzkanton des Kindes.

Abs. 8: Der Bundesrat regelt die Berechnung des Zusatzbeitrags für Eltern, deren Kinder im Ausland institutionell betreut werden.

Begründung: Wir stimmen dem Ansatz des SAV mit dem Vorschlag eines linearen Ansatzes vollumfänglich zu. Wir sind ebenfalls der Ansicht, dass durch lineare Ansätze Fehlanreize und Anreizlücken vermieden werden können.

Art. 13 Programmvereinbarungen

Abs. 1

² Siehe Studie der Credit Suisse „Kinderbetreuungskosten im regionalen Vergleich“, Mai 2017.

lit. b Massnahmen zur besseren Abstimmung der familienergänzenden Betreuungsangebote auf die Bedürfnisse der Eltern und Arbeitgeber insbesondere hinsichtlich der Erweiterung und Flexibilisierung der Betreuungszeiten;

Begründung: Wir sind mit dem Vorschlag des SAV einverstanden, dass die Massnahmen neben den Bedürfnissen der Eltern auch diejenigen der Arbeitgeber berücksichtigen sollen. Hierbei ist aber zu beachten, dass die Bedürfnisse der Eltern und Arbeitgeber bspw. bei Schicht- oder Wochenendarbeit nicht mit den Tagesstrukturen übereinstimmen. Solche Bedürfnisse ebenfalls zu berücksichtigen würde die Möglichkeiten der institutionellen Kinderbetreuung deutlich sprengen.

lit. c streichen

~~Massnahmen zur Verbesserung der pädagogischen und betrieblichen Qualität der Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung.~~

Abs. 2 streichen

~~Er kann den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen globale Finanzhilfen gewähren für Massnahmen zur Weiterentwicklung ihrer Politik der frühen Förderung von Kindern.~~

Begründung: Wie bereits erwähnt, sind wir der Ansicht, dass der Bund keine Qualitätsvorgaben machen soll, sondern dies Sache der Kantone sowie des Branchenverbandes sein muss. Dasselbe gilt für die frühe Förderung, die unseres Erachtens nicht durch dieses Gesetz subventioniert werden soll.

Art. 17 Statistik

Das Bundesamt für Statistik erstellt in Zusammenarbeit mit den Kantonen harmonisierte und für die Überprüfung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Massnahmen in diesem Gesetz geeignete Statistiken in den Bereichen der familienergänzenden Kinderbetreuung ~~sowie der Politik der frühen Förderung von Kindern.~~

Art. 19 Evaluation

Das BSV überprüft regelmässig die Auswirkungen dieses Gesetzes, ~~und~~ veröffentlicht die Ergebnisse und wird aktiv, falls die Bundesfinanzen nicht effizient und nachhaltig eingesetzt werden.

Begründung (Art. 17 und 19): Wir stimmen dem SAV vorbehaltlos zu, dass eine nationale Erhebung und Auswertung des Einsatzes dieser Bundesmittel zentral sind.

Wir hoffen, dass unsere Anträge und Überlegungen einfließen und danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Saskia Schenker
Lic.rer.soc./MBA, Direktorin



Daniela Beck
MLaw, Rechtsanwältin
Rechtsberatung und Familienpolitik